



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 175. Auch in Forstgerichts-Sachen hat der Recurs statt

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

§. 174. Das Verfahren in dieser Sache, so wie in andern übrigen Rechtshändeln ist bey den Nemtern summarisch. Die Bescheide erhalten keine Rechtskraft, und bleibt dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, zwar frey, davon den Recurs an die Obergerichte, ohne Interposition eines Rechtsmittels, zu nehmen; jedoch fahren jene so lange, bis eine Inhibition erfolgt, fort, ihre Bescheide zur Vollziehung zu bringen, und die amtlichen Protocolle müssen jedesmal der Recursklage beygelegt werden.

§. 175. Auch in Forstgerichtsstrassachen findet der Recurs statt; jedoch muß der Recurrent, die ihm zur Auswirkung einer etwaigen obergerichtlichen Verfügung, nach der Verordnung von 1786 zu bestimmende Frist von 14 Tagen genau und bey Gefahr der Beytreibung der Strafe beachten.

### 3. Capitel.

§. 176. Die von einem eigenbehörigen Colonate ohne gutsherrlichen Consens versehten Pertinentien müssen die Gläubiger bey entstandenem Concurse abtreten.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 1. April 1737 in Sachen der Gläubiger wider die Inhaber des Stuckmannschen Meyerhofes:

„Daß sämtliche Inhaber der zu dem Stuckmannschen Meyerhofe gehörenden Pertinentien  
vor